

Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenbuchführung

Fundstelle:	https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-115-17-vj-ec-kartenumsaetze
Gesetz:	§ 146 AO
Streitfrage:	Stellt die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle in den täglichen Kassenaufzeichnungen einen formellen Mangel dar?

In bargeldintensiven Betrieben wird der bargeldlose Zahlungsverkehr mittels EC-Karte in der Praxis meist dergestalt abgewickelt, dass in den täglichen Kassenaufzeichnungen zunächst sämtliche Tageseinnahmen - inklusive der EC-Karten-Zahlungen - im Kassenbuch aufgezeichnet und im Rahmen des täglichen Kassenabschlusses die EC-Karten-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen werden.

Gängige Praxis

Nach Auffassung der Finanzverwaltung¹ sind jedoch bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt aufzuzeichnen und zu verbuchen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle stelle einen formellen Mangel dar und würde dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der kaufmännischen Buchführung widersprechen. Diese Auffassung bestätigte das BMF jüngst auf Anfrage des DStV erneut².

Formeller Mangel laut Verwaltung

In einer aktuellen Stellungnahme kritisiert der DStV die restriktive Auffassung des BMF und fordert erneut die Anerkennung der o. g. Praxis. Der DStV führt folgende, neue Argumente an:

DStV lehnt Verwaltungsauffassung ab

- Die Ersterfassung der Gesamtumsätze über das Kassenbuch ist praktikabel, insbesondere weil die Umsatzsteuer korrekt erfasst wird.
- Der Kassenabschluss wird stets am Ende eines jeden Geschäftstages erstellt. In diesem Moment werden die unbaren EC-Karten-Umsätze bereits wieder ausgetragen. Somit weisen die Kassenaufzeichnungen zum Ende des Geschäftstages den korrekten Kassenbestand aus. Dadurch sind eine hohe Transparenz sowie ein hoher Informationsgehalt der Kassenbuchführung gewährleistet.
- Die Kassensturzfähigkeit ist jederzeit gewährleistet.
- Bei der Ausbuchung der EC-Karten-Umsätze über das Geldtransitkonto verbunden mit der vorangegangenen Austragung der EC-Karten-Umsätze aus den Kassenaufzeichnungen liegt eine ausreichende Kennzeichnung vor, die für den Prüfer nachvollziehbar ist.
- Eine Erfassung der EC-Karten-Umsätze in einer Zusatzspalte oder einem extra Nebenbuch zur Kassenbuchführung ist umständlich und für die Praxis mit deutlich erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden, sodass die restriktive

¹ BMF, Schreiben v. 14.11.2014 IV A 4 - S 0316/13/10003, BStBl 2014 I S. 1450, Rz. 55.

² BMF, Schreiben v. 16.8.2017 IV A 4 - S 0316/13/10003-09, n. v.

Ansicht der Verwaltung die Unternehmen unangemessen belastet. Ein Mehrwert ist dagegen nicht zu erkennen.

Praxishinweise
<ol style="list-style-type: none">1. Die von der Verwaltung geforderte Praxis ist u. E. abzulehnen.2. Betrachtet der Prüfer die o. g. Praxis als formellen Mangel, reicht dieser alleine u. E. nicht aus, um die Buchführung als insgesamt formell ordnungswidrig anzusehen.3. Sofern die Buchführung - ggf. durch Hinzukommen weiterer formeller Mängel – als insgesamt formell ordnungsgemäß anzusehen ist, so muss der Prüfer für eine Schätzung darüber hinaus Zweifel an der materiellen Richtigkeit darlegen um diese zu erschüttern. Diese werden sich aus der o. g. Praxis allein schwerlich schlüssig darlegen lassen.4. In der Abwehrberatung sollte daher der Prüfer in diesem Fall schriftlich aufgefordert werden die materiellen Zweifel, die sich aus der o. g. Praxis ergeben, darzulegen.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de